

# Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Universität Hamburg

Vom 3. Juli 2002

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 20. März 2003 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie am 3. Juli 2002 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senates nach § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

### Geltungsbereich und Zielsetzung

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1714), Ziele, Inhalt und Verlauf des Pharmaziestudiums an der Universität Hamburg bis zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung („Universitätsausbildung“). Diese Ordnung ergänzt und präzisiert die von der AAppO vorgeschriebenen Verfahrensweisen, legt die im Studienverlauf zu erwerbenden Studiennachweise fest und regelt den Zugang und die Zulassungsvoraussetzungen für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen.

(2) Die Famulatur und die praktische Ausbildung nach dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach AAppO sind nicht Bestandteil der Universitätsausbildung und daher nicht in dieser Studienordnung geregelt.

## § 2

### Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium bereitet auf wissenschaftlicher Grundlage auf die Approbation und die Ausübung einer Tätigkeit als Apotheker/Apothekerin in der öffentlichen und Krankenhausapotheke, Industrie, Verwaltung, Bundeswehr, Ausbildung und Forschung vor. Dabei werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt, die zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie deren Anwendung und zu einer verantwortlichen Ausübung des Apothekerberufs befähigen.

(2) Die Universitätsausbildung umfasst eine Ausbildung zu den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Stoffgebieten und einem Wahlpflichtfach, die in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika und Übungen) in den angegebenen Stundenzahlen vermittelt werden. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen wird durch die in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten Bescheinigungen ausgewiesen.

## § 3

### Allgemeine Studienvoraussetzungen

(1) Die Hochschulzugangsberechtigung wird durch §§ 37 f. HmbHG geregelt.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Studienanfänger erfolgt auf Grund des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen.

(3) Die Zulassung zu höheren Semestern erfolgt nach Maßgabe freier Plätze durch die Universität Hamburg auf Grund der Zulassungsverordnung der Universität Hamburg.

## § 4

### Studienbeginn

Die Aufnahme des Studiums kann zum Sommer- oder zum Wintersemester erfolgen.

## § 5

### Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 AAppO festgelegte Mindeststudienzeit von vier Jahren (mindestens acht Fachsemester) zugrunde. Die Regelstudienzeit im Sinne des Hochschulrahmengesetzes beträgt vier Jahre.

## § 6

### Gliederung des Studiums

(1) Das Hochschulstudium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium. Der Gesamtumfang der Universitätsausbildung beträgt 3262 Stunden. Die praktischen und theoretischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erstrecken sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete. Die praktischen und theoretischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums erstrecken sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Gebiete einschließlich des Wahlpflichtfaches.

(2) Nach dem Grundstudium wird der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgelegt, nach dem Hauptstudium wird der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgelegt.

(3) Ein zeitlich und inhaltlich abgestimmter Studienplan soll gewährleisten, dass die Studierenden den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach vier Semestern und den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach insgesamt acht Semestern des Pharmaziestudiums ablegen können. Der Studienplan wird durch den Studienreformausschuss Pharmazie unter Vorsitz des Studiendekans bzw. der Studiendekanin für Pharmazie erarbeitet und vorgeschlagen. Das für die Lereinheit Pharmazie zuständige Selbstverwaltungsgremium muss dem Studienplan zustimmen.

(4) Im Grundstudium sind die in Anlage 3 aufgeführten Nachweise über Studienleistungen zu erwerben, im Hauptstudium sind die in Anlage 4 aufgeführten Nachweise über Studienleistungen zu erwerben.

(5) Die Teilnahme an von der Studienordnung vorgeschriebenen praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren kann vom Nachweis der für diese Veranstaltungen erforderlichen Kenntnisse abhängig gemacht werden. Die Anlage 5 regelt, welche Voraussetzungen darüber hinaus grundsätzlich zum Besuch der praktischen Lehrveranstaltungen und Seminare erfüllt sein müssen.

## § 7

### Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Veranstalter oder die Veranstalterin der Lehrveranstaltung im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin die Absolvierung der Studienleistungen einschließlich von in scheinpflichtige Veranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form und einem bedarfsgerechten Zeitrahmen regeln.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist der Behinderungsbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## § 8

### Durchführung von Lehrveranstaltungen und Zugangsvoraussetzung zu Lehrveranstaltungen

(1) Die praktischen Lehrveranstaltungen und Seminare nach den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung werden unter Anleitung der verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des zuständigen wissenschaftlichen Personals in den jeweils dafür vorgesehenen Laboratorien bzw. Räumen durchgeführt. Für die Dauer der praktischen Lehrveranstaltungen und Seminare besteht Anwesenheitspflicht. Während einer praktischen Lehrveranstaltung ist die Anerkennung und Befolgung der jeweils gültigen Sicherheitsregeln und Betriebsanweisungen erforderlich. Bei Nichtbeachtung kann eine Laborsperre durch das verantwortliche Hochschullehrpersonal ausgesprochen werden.

(2) Für eine nachweispflichtige Lehrveranstaltung legen die verantwortlichen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen fest, unter welchen Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bescheinigt wird und

machen dieses rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Bescheinigung erfolgt nach dem Muster der Anlage 2 oder Anlage 3 AAppO.

(3) Praktische Lehrveranstaltungen und Seminare, für die ein erforderlicher Leistungsnachweis nicht erlangt wurde, können wiederholt werden; eine Wiederholung soll zeitnah erfolgen. Bei einem Praktikum soll die Wiederholung im praktischen Teil auf jene Inhalte beschränkt werden, bei denen sich eine Vertiefung des Verständnisses als erforderlich erwiesen hat.

(4) Gemäß AAppO können Nachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt erforderlich sind, vor dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden. Die Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen und Seminaren des Hauptstudiums setzt deshalb grundsätzlich den erfolgreichen Abschluss aller praktischen Lehrveranstaltungen und Seminare des Grundstudiums voraus.

(5) Die Zuweisung eines Arbeitsplatzes ist über die in § 8 Absatz 4 getroffene Regelung hinaus an die in Anlage 5 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen geknüpft.

(6) Über die in § 8 Absätze 4 und 5 getroffenen Regelungen hinaus kann der Studiendekan bzw. die Studiendekanin weitere Zugangsvoraussetzungen festsetzen, sofern dies aus Sicherheitserfordernissen notwendig ist, wie beispielsweise die Teilnahme an einem Kursus zur Ersten Hilfe durch die Praktikums Teilnehmer bzw. Praktikums Teilnehmerinnen.

(7) Studierende, denen ein Arbeitsplatz zugewiesen wurde, müssen ihren Platzanspruch bei Beginn eines jeden Praktikums oder Seminars durch persönliche Anwesenheit oder im Verhinderungsfall schriftlich geltend machen. Jeder zugewiesene Arbeitsplatz ist spätestens zum Ende der betreffenden praktischen Lehrveranstaltung ordnungsgemäß zu übergeben.

(8) Falls die Zahl der Bewerbungen auf einen Praktikumsplatz die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, legt das für die Lehreinheit Pharmazie zuständige Selbstverwaltungsgremium das Vergabeverfahren für die Platzverteilung fest und gibt dieses bekannt. Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin für das Fach Pharmazie ist an dem Verfahren zu beteiligen.

## § 9

### Prüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Für Prüfungsangelegenheiten ist das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig.

(2) Die Anerkennung von Studienleistungen aus verwandten Studiengängen sowie von Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches der AAppO erworben

wurden, auf das Studium der Pharmazie erfolgt durch die zuständigen Landesprüfungsämter für Pharmazie.(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung beim Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie der Freien und Hansestadt Hamburg sind neben weiteren in der AAppO genannten Unterlagen die in Anlage 3 aufgeführten Bescheinigungen beizufügen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung beim Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie der Freien und Hansestadt Hamburg sind neben weiteren in der AAppO genannten Unterlagen die in Anlage 4 aufgeführten Bescheinigungen beizufügen.

(5) Zu Bescheinigungen nach AAppO, die nicht an der Universität Hamburg, jedoch im Gültigkeitsbereich der AAppO an anderen Universitäten erworben wurden, erstellt die Universität Hamburg auf der Grundlage einer fachlichen Überprüfung Äquivalenzbescheinigungen, die bei der Meldung zum jeweiligen Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung beim Landesprüfungsamt vorzulegen sind.

#### § 10

##### Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Universitätsverwaltung – Zentrum für Studienberatung und Psychologische Beratung –.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie beauftragten Studienfachberater bzw. -fachberaterinnen wahrgenommen. Im Übrigen gilt § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG. Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt, bei denen u.a. auf die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, die Gefahrstoffverordnung und auf § 7 Absatz 2 der AAppO hingewiesen wird.

#### § 11

##### Ausnahmeregelung

Über Ausnahmefälle im Organisationsplan gemäß § 8 Absatz 5 entscheidet das für die Lehreinheit Pharmazie zuständige Selbstverwaltungsgremium der Universität. Zuvor ist der Studienreformausschuss Pharmazie zu hören.

#### § 12

##### In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie ist anzuwenden für Studierende, die das Pharmaziestudium gemäß der Zweiten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker (2. AAppO-ÄndV) vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1714) durchführen.

Hamburg, den 20. März 2003

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 2307